

11.05.2020

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-051/2020

Gegenstand: Verfügungsfonds für Ortschaftsräte

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft, DIE LINKE/Die PARTEI

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Das Verfügungsbudget für Kleinstreparaturen und Verschönerungsarbeiten wird seit 2016 von den Ortschaften genutzt und wird vom Bürgermeisteramt als geeignetes und bewährtes Instrument eingeschätzt, damit die Ortschaften kleine Reparaturen und Mängel schnell und einfach vor Ort erledigen bzw. beseitigen können.

Eine Überarbeitung der Verfahrensrichtlinie ist möglich und wurde in einem Gespräch am 27.02.2020 mit den Ortschaftsräten bereits in Erwägung gezogen. Die Wertgrenzen können jedoch nicht frei gewählt werden, sondern unterliegen zum Teil gesetzlichen Bestimmungen (vor allem bei der Grenze der Direktvergabe bis 500 Euro).

In den Verfahrensgrundsätzen zur Auftragsvergabe aus dem Verfügungsbudget wird bisher entsprechend der in der Verwaltung geltenden DA 1031 die Wertgrenze je Einzelmaßnahme auf 2.000 Euro netto festgelegt.

Da das Budget von 3.000 € pro Jahr und Ortschaft besteht, wird die Grenze von 2.000 € je Auftrag als sinnvoll angesehen.

Bei der Vergabe im Rahmen des Verfügungsbudgets sind die Vorgaben der DA 1031 und weitere grundsätzliche gesetzliche Regelungen zur Vergabe zu beachten.

Die Einholung von mindestens drei Angeboten ab 500 € netto ist keine Festlegung der Verwaltung, sondern resultieren aus dem Sächsische Vergabegesetz, bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A).

Hier konkret **§3 VOL/A**

- (1) (...) Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sollen mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- (6) Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf)

Eine Ausnahmeregelung für die Ortschaftsräte kann aufgrund dieser Gesetzeslage nicht gewährt werden.

Sollte darüber hinaus Überarbeitungsbedarf bei den Verfahrensgrundsätzen bestehen, ist das Bürgermeisteramt gern für Gespräche mit den Ortschaftsräten bereit. Ein Beschluss ist dazu nicht notwendig.

i.V. Miko Runkel
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin